

Erläuterungen der Statuten für den neuen Verband Thurgauer Landwirtschaft

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung

Das Vorhaben, sämtliche landwirtschaftliche Organisationen in einem neuen Verband für die Thurgauer Landwirtschaft (VTL) zusammenzuführen, ist komplex und verlangt umfassende Regelungen.

Die Statuten bilden die eigentliche Verfassung des VTL.

Der VTL soll als Verein neu gegründet werden mit dem Zweck (Ziff. 1 bis 3 Statuten),

- die Interessen der Mitglieder des VTL zu bündeln und sie wirkungsvoll zu vertreten;
- die Anliegen der Thurgauer Landwirtschaft fachtechnisch, wirtschaftlich und kulturell zu fördern;
- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen der Thurgauer Landwirtschaft zu fördern und zu stärken.

Der Verband gibt weiterhin eine Fachzeitschrift als offizielles Verbandsorgan heraus, kann Beratungen (einschliesslich Auskünfte) und Dienstleistungen anbieten, Produkte verkaufen und sich ausserdem an kommerziellen Unternehmungen beteiligen, welche Dienstleistungen im Interesse der Thurgauer Landwirtschaft erbringen.

Der VTL ist in seiner Tätigkeit, seinen Stellungnahmen und Vernehmlassungen parteipolitisch unabhängig und lässt sich ausschliesslich von sachlichen Erwägungen leiten.

Die nachfolgenden Erläuterungen geben einen kurzen Überblick über

- die neue Organisation, die zum einfacheren Verständnis vorangestellt wird,
- die Mitgliedschaft,
- die Mitwirkung der Mitglieder und
- einige Besonderheiten hinsichtlich Haftung, Finanzen und Kompetenzen.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

Diese Erläuterungen wollen lediglich dem besseren Verständnis dienen. Sie erlauben einen ersten Überblick über die Neuorganisation. Sie sind nicht dazu gedacht, das Studium bzw. die Lektüre der Statuten im Einzelnen zu ersetzen.

I. Organisation

1. Organe

(Ziff. 12 bis 21 Statuten)

Wie jeder andere Verein verfügt der VTL über die üblichen Organe (Ziff. 12 Statuten).

1.1 Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Mitglieder

(Ziff. 13 bis 16 Statuten).

Sie verfügt über die üblichen Kompetenzen und beschliesst u. a. über alle neuen einmaligen Ausgaben über CHF 100'000.- und neue regelmässig wiederkehrende Ausgaben über CHF 20'000.- pro Jahr separat. Die Statuten regeln u. a. die Möglichkeit der Mitglieder, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu verlangen, und über welche Geschäfte an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden kann.

Hervorzuheben ist der fehlende Stichentscheid des Präsidenten, wenn Abstimmungen zu einer Stimmgleichheit führen. In diesen Fällen wird das Geschäft an den Vorstand zurückgewiesen, weil es ein Anliegen des Verbandes sein muss, Vorlagen mit Mehrheiten zu verabschieden.

1.2 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Ihm obliegt die oberste Leitung des VTL

(Ziff. 17 bis 20 Statuten).

Sehr ausführlich sind die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes (Ziff. 18 Statuten) geregelt, weil die Gesamtverantwortung des Vorstandes in der neuen Organisation auch sehr umfassend ist. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sollen im Rahmen eines Ressortsystems als Ressortleiter mit einem eigenen Verantwortungs- und Kompetenzbereich arbeiten.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

Im Vorstand besteht Stimmzwang (Ziff. 19 Statuten). Bei Stimmgleichheit entscheidet hier der Präsident mit Stichentscheid (Ziff. 19 Statuten). Die Altersbegrenzung mit Vollendung des 67. Altersjahres ist besonders zu erwähnen (Ziff. 17 Statuten).

1.3 Die Revisionsstelle (Ziff. 21 Statuten) weicht von den üblichen Regelungen nicht ab.

2. Erweiterte Organisations- und Führungsstruktur

(Ziff. 22 bis 43 Statuten)

Der Verband soll trotz Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Organisationen nur soweit als nötig zentralistisch geführt werden. Eine erweiterte Organisations- und Führungsstruktur, die sich auch aus dem Organigramm ergibt, ist aber nötig. Sie besteht aus

- der Geschäftsleitung mit der Geschäftsstelle,
- den Agroberatungsvereinen bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bauern mit einer Basiskonferenz sowie aus
- den Fachgruppen mit Fachkonferenzen und Fachkommissionen und
- verschiedenen Kommissionen.

3. Geschäftsleitung mit Geschäftsstelle

(Ziff. 23 Statuten)

Der Geschäftsleitung mit zentraler Geschäftsstelle als Nachfolgeorganisation des Thurgauer Bauernsekretariates ist das operative Geschäft des VTL übertragen. Sie ist dem Vorstand direkt unterstellt, erledigt u. a. sämtliche administrative Arbeiten des VTL und besorgt das Rechnungswesen für den gesamten Verband. Den Bedenken eines zu starken Zentralismus wird insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben der Fachgruppen Rechnung getragen. Es kann auf Ziff. 6 und 11 nachfolgend verwiesen werden.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

4. Agroberatungsvereine

(Ziff. 24 bis 27 Statuten)

Die bereits heute bestehenden Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern bilden die Basisorganisation des VTL. Sie behalten ihre Selbständigkeit, weil der VTL für sie nicht haftet. Da indessen der VTL eine wirksame Bündelung der Aktivitäten anstrebt, ist es sinnvoll, diese den Statuten des VTL zu unterstellen. Ausserdem haben die Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung der Hinterthurgauer Bergbauern gewisse Aufgabe zu übernehmen (Ziff. 25 Statuten). Beides stellt zwar gewisse Einschränkungen dar. Diese Nachteile werden mit einer Entschädigung des VTL pro Mitglied etwas abgedeckt. Ziel der Neuorganisation muss es aber sein, dem Gesamtverband im Interesse aller Mitglieder ein grösseres Gewicht zu geben.

5. Basiskonferenz

(Ziff. 28 bis 30 Statuten)

Die Basiskonferenz ist eine eigentliche Delegiertenversammlung der Agroberatungsvereine und der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern und soll als Koordinations- und Kommunikationsplattform in allen Belangen der Querschnittsaufgaben dienen. Als Querschnittsaufgaben gelten alle Bereiche, bei denen es sich nicht um spezifische Produktionsbereiche, die in den Fachgruppen zusammengefasst werden, handelt. Zugewiesen sind diesen Querschnittsaufgaben verschiedene ständige Kommissionen (Ziff. 41 bis 43 Statuten) in den Ressorts „Bildung und Weiterbildung“, „ländlicher Raum und Gesellschaft“ sowie „Frauen in der Landwirtschaft“.

6. Fachgruppen mit Fachkonferenzen und Fachkommissionen

(Ziff. 31 bis 39 Statuten)

Um die spezifischen Interessen und Anliegen der einzelnen Fachbereiche (Betriebszweige) zu bündeln, ist die Bildung von verschiedenen Fachgruppen vorgesehen, die im Wesentlichen den heutigen Einzelorganisationen entsprechen. Die Mitgliedschaft in diesen Fachgruppen ist freiwillig, aber Voraussetzung, um die

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

Leistungen und Labelberechtigungen, die an eine Verbandsmitgliedschaft geknüpft sind, in Anspruch zu nehmen. Möglich ist eine Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen, welche die Betriebszweige abdecken.

Die entsprechenden Fachgruppen sind alle gleich organisiert. Sie verfügen über eine Fachkonferenz als eigentliche Versammlung aller Mitglieder der Fachgruppe (Ziff. 34 bis 36 Statuten). Diese wählt sodann eine entsprechende Fachkommission, welche den Vorstand der Fachgruppe bildet (Ziff. 37 bis 39 Statuten). Die Statuten regeln die Kompetenzen der Fachkonferenzen und der Fachkommissionen im Einzelnen nur in grundsätzlicher Hinsicht. Notwendig ist pro Fachgruppe ein Reglement, das die Besonderheiten und Einzelheiten regelt.

Im Unterschied zu den Agroberatungsvereinen, die selbständig bleiben, verfügen die Fachgruppen in ihrem Fachbereich zwar über eigene Kompetenzen. Das gesamte Rechnungswesen erfolgt aber im Rahmen einer Gesamtrechnung des VTL, weil für alle Aktivitäten der Fachgruppen stets auch der VTL haftet (Ziff. 11 Statuten). Intern ist zwar eine differenzierte Regelung vorgesehen. Dabei ist aber sichergestellt, dass

- die Mitglieder nur mit ihrem Jahresbeitrag haften und
- die Mittel, welche die Vorgängerorganisationen in den VTL einbringen, für diese Fachgruppen reserviert bleiben (Ziff. 48 Statuten).

Um die Interessen des VTL mit den Anliegen der Fachgruppen, die ihre selbstständigen Kompetenzen nach Möglichkeit erhalten wollen, in Einklang zu bringen, erlauben die Statuten (Ziff. 31 Abs. 7 und 8) hinsichtlich der Unterschriftenregelung Sonderregelungen, die im Reglement der jeweiligen Fachgruppen aufzunehmen sind.

Die vorgeschlagene Lösung sichert den Fachgruppen eine grösstmögliche Unabhängigkeit in der Bewältigung ihrer Aufgaben zu. Sie belässt aber dem VTL dort eine Einflussmöglichkeit, wo er im Interesse aller Mitglieder des Verbandes für die Koordination der Verpflichtungen, für geordnete Finanzen und insbesondere die Ausgabendisziplin haftet.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

Die entsprechenden Fachgruppen werden in den einzelnen Ressorts des Vorstandes zusammengefasst und können sich im Vorstand direkt über den Ressortleiter, der Mitglied des Vorstandes VTL ist, Gehör verschaffen.

7. Fachkommissionen ohne Fachgruppen

(Ziff. 40 Statuten)

Es kann in diesem Zusammenhang auf Ziff. 40 Statuten verwiesen werden.

II. Mitgliedschaft VTL

(Ziff. 4 bis 10 Statuten)

8. Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder

(Ziff. 4 bis 6 Statuten)

Der Statuten unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder werden Landwirtschaftsbetriebe aufgenommen. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die Personen ausgeübt, die den Betrieb voll- oder nebenamtlich bewirtschaften oder hauptverantwortlich leiten.

Als Fördermitglieder gelten Personen und deren Lebenspartner, die keinen Landwirtschaftsbetrieb mehr bewirtschaften oder leiten, sowie Firmen und Organisationen, welche der Landwirtschaft nahe stehen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Landwirtschaft besonderes verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft ist damit etwas anders geregelt als im bisherigen Thurgauer Bauernverband.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

9. Umfang der Mitgliedschaft, Jahresbeitrag und Haftung

(Ziff. 9 bis 11 Statuten)

Mit der Mitgliedschaft im VTL erlangt ein Aktivmitglied automatisch

- die Mitgliedschaft in einem Agroberatungsverein nach seiner Wahl bzw. in der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern,
- die Möglichkeit, einer oder mehreren Fachgruppen seiner Wahl als Mitglied anzugehören und
- die Möglichkeit, als Mitglied des Vorstandes VTL, einer Kommission und als Delegierter eines überregionalen oder gesamtschweizerischen Verbandes gewählt zu werden.

Besonders zu erwähnen ist der automatische Übergang der Mitgliedschaften bei Betriebsübergaben (Ziff. 5 und 7 Statuten) sowie bei der Gründung des VTL bzw. der Integration der entsprechenden Vorgängerorganisationen, sofern nicht ausdrücklich erklärt wird, nicht Mitglied des VTL zu werden (Ziff. 47 Statuten). In diesem Fall würde aber gleichzeitig u. a. auf die Möglichkeiten verzichtet, in einem Agroberatungsverein bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern und den Fachgruppen mitzuwirken.

Ferner ist von Interesse der Jahresbeitrag (Ziff. 10 Statuten), der aus einem Grundbeitrag für die Finanzierung der allgemeinen Aufgaben des VTL und aus einem oder mehreren Fachbeiträgen der Fachgruppen zusammengesetzt ist, falls das Mitglied solchen angehört.

Endlich ist zu beachten, dass für die Verbindlichkeiten des VTL einschliesslich Fachgruppen das Vereinsvermögen haftet (Ziff. 11 Statuten) und jede Haftung der Mitglieder über den ordentlichen Jahresbeitrag hinaus ausgeschlossen ist. Es ist auch keine Nachschusspflicht vorgesehen.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

III. Mitwirkung der Mitglieder

10. Mitbestimmung und Mitwirkung

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder sind vielfältig. Sie sind möglich im Rahmen

- der Generalversammlung des VTL (Ziff. 13 ff. insb. Ziff. 15 f. Statuten)
- der Agroberatungsvereine und der Basiskonferenz, die als Delegiertenversammlung ausgestaltet ist (Ziff. 24, 27 und 28 Statuten), sowie
- der entsprechenden ständigen Kommissionen (Ziff. 41 ff. Statuten).

Ferner bieten die Fachgruppen mit den

- Fachkonferenzen (Ziff. 34 ff. Statuten) und den
- Fachkommissionen (Ziff. 37 ff. Statuten)

ein grosses Feld von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

IV. Kompetenzen

11. Zentraler Einfluss nur wo nötig

Mit der Gründung des VTL und der Umsetzung der vorgesehenen Neuorganisation werden die verschiedenen Standesorganisationen aufgelöst und zusammengefasst in einem einzigen Verein mit einer Geschäftsleitung und einer Geschäftsstelle sowie mit eigenem Rechnungswesen. Mit der erweiterten Organisations- und Führungsstruktur will sichergestellt werden, dass die Mitglieder im Rahmen der Agroberatungsvereine bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern einerseits und der Fachgruppen andererseits einen möglichst grossen Gestaltungsfreiraum behalten. Die Entscheidungsfindungen in den entsprechenden Gremien sollen möglichst dezentral erfolgen. Mit der Auflösung der bisherigen Organisationen werden deren bisherige Strukturen aber zu überprüfen und dem neuen Verband anzupassen sein. Es gilt, Doppelspurigkeiten inskünftig zu vermeiden und alle Synergien, welche die neue Organisation verspricht, auszuschöpfen.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

Weil aber der VTL die Kräfte bündeln und schlagkräftig sein will, letztlich auch die Haftung mit Ausnahme der Agroberatungsvereine und der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern für sämtliche Verbindlichkeiten gegen aussen übernimmt, ist unumgänglich, dass die Statuten in verschiedenen Bereichen die Entscheidungsfreiräume notwendigerweise einschränken müssen. Sonst wäre die Durchsetzung einer gemeinsamen Strategie nicht denkbar. Diese Einschränkungen erfolgen über verschiedene Mechanismen wie beispielsweise

- die Genehmigungspflicht von Reglementen durch den Vorstand VTL,
- das Weisungs- und Vorschlagsrecht des Vorstandes, der Geschäftsleitung mit Geschäftsstelle und teilweise der Ressortleiter im Vorstand,
- die Genehmigungsbedürftigkeit einzelner Beschlüsse durch den Vorstand,
- vorgängige Absprachen mit dem Vorstand, der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle,
- die zentral geordnete Unterschriftenregelung mit der Möglichkeit von Sonderregelungen.
- die zentrale Beschlussfassung über ausserordentliche Aufgaben der Fachgruppen ausserhalb der Budgets.

Zum Teil kann auf das bereits gesagte verwiesen werden.

Nur wenn im Gesamtverband koordiniert gehandelt wird, lassen sich Reibungsverluste vermeiden und die Ziele effizient erreichen.

V. Inkraftsetzung

(Ziff. 51 Statuten)

12. 1. Januar 2009

Die derzeitige Planung sieht vor, dass die Zusammenführung der verschiedenen Organisationen und der VTL in neuer Organisation mit Beginn des kommenden Jahres 2009 startet. Bis dahin sind noch vielfältige Arbeiten für einen reibungs- und friktionslosen Start notwendig.

Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008

Erläuterungen der Statuten

VI. Name des neuen Verbandes

13. VTL = vorläufiger Arbeitstitel

Die Arbeitsgruppe ‚Reorganisation landwirtschaftliche Organisationen im Thurgau‘ hat den neuen Verein vorläufig als „Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL)“ bezeichnet.

Eine Mehrheit der Arbeitsgruppe ist nach längerer Diskussion zur Überzeugung gelangt, dass der neu zu gründende Verein am besten „Verband Thurgauer Landwirtschaft“ genannt werden sollte. Der Verband steht für den ganzen Betrieb ein, es werden die Interessen und Anliegen aller Bäuerinnen und Bauern vertreten. Dies soll auch in der Namensgebung zum Ausdruck kommen. An der Gründungsversammlung wird der Name des neuen Verbandes zur Diskussion gestellt und darüber entschieden, wie der neue Verband heissen wird.

Weinfelden, 3. Juni 2008

Andreas Binswanger

Präsident Arbeitsgruppe Reorganisation landwirtschaftliche Organisationen im Thurgau